

## **Vergütung für Neuein- bzw. Umstellungen auf ausgewählte rabattierte Antiepileptika, Parkinsontherapeutika und Antipsychotika**

Der Vergütung der im Rahmen des PNP-Facharztvertrages zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungen zur Vergütung des Aufwands einer Neuein- bzw. Umstellung auf ein rabattiertes Arzneimittel aus den Wirkstoffgruppen der Antiepileptika, Parkinsontherapeutika und Antipsychotika liegen folgende Rahmenbedingungen zu Grunde:

### **I. Ziel und Definition der Therapie**

Ziel der Aufwandsvergütung für Neuein- bzw. Umstellungen auf ein aktuelles Rabattprodukt der Wirkstoffgruppen Antiepileptika, Parkinsontherapeutika oder Antipsychotika ist es, den Beratungsaufwand insbesondere einer Umstellung auf das rabattierte Arzneimittel zu honorieren und eine rationale Pharmakotherapie zu fördern.

Für die Vergütung einer Neuein- bzw. Umstellung auf ein Rabattprodukt gelten für folgende Wirkstoffe die jeweils aktuell gültigen Arzneimittel-Rabattverträge der AOK bzw. der Bosch BKK:

**Neuein- bzw. Umstellung auf ein rabattiertes Arzneimittel** der folgenden Wirkstoffgruppen:

#### **Wirkstoffgruppe Antiepileptika**

- a) Levetiracetam
- b) Lamotrigin

#### **Wirkstoffgruppe Parkinsontherapeutika**

- c) Ropinirol
- d) Pramipexol

#### **Wirkstoffgruppe Antipsychotika**

- e) Olanzapin
- f) Quetiapin

### **II. Vergütungsvoraussetzungen**

Je Wirkstoff ist eine Vergütungsposition zur Neueinstellung bzw. Umstellung auf ein Rabattprodukt vorgesehen:

#### **Modul A Neurologie**

- NE10a – Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antiepileptikum gemäß I.a
- NE10b – Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antiepileptikum gemäß I.b
- NE11a – Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Parkinsontherapeutikum gemäß I.c
- NE11b – Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Parkinsontherapeutikum gemäß I.d
- NE12a – Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antipsychotikum gemäß I.e
- NE12b – Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antipsychotikum gemäß I.f

#### **Modul B Psychiatrie**

- PYE4a – Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antipsychotikum gemäß I.e
- PYE4b – Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antipsychotikum gemäß I.f

**Den Vergütungspositionen werden folgende Vergütungsvoraussetzungen hinterlegt:**

- Die Vergütung der NE10a/b, NE11a/b, NE12a/b sowie der PYE4a/b erfolgt kalenderjährlich je Versichertem. Die mit der gleichen Zahl benannten Abrechnungsziffern bilden eine Wirkstoffgruppe, deren Wirkstoffe abrechnungstechnisch miteinander in Wechselwirkung stehen.
- Der betreuende FACHARZT erhält eine Vergütung für die erstmalige Einstellung oder für die Umstellung eines Patienten auf eines der unter I. genannten Wirkstoffe aus den oben aufgeführten Wirkstoffgruppen des jeweils aktuell gültigen Rabattvertrags der AOK-Baden-Württemberg bzw. der Bosch BKK.
- Ein persönlicher Arzt-Patientenkontakt mit Beratung muss stattgefunden haben.
- Die Vergütungspositionen innerhalb einer Wirkstoffgruppe können maximal 2-mal pro Kalenderjahr und maximal 1-mal pro Quartal abgerechnet werden (Bsp.: NE10a + NE10a können innerhalb eines Kalenderjahres abgerechnet werden z. B. bei Tranchen- mit PZN-Wechsel, NE10a + NE10b können innerhalb eines Kalenderjahres abgerechnet werden, NE10a + NE10b + NE10b nicht).
- Eine erstmalige Neuein- oder Umstellung auf ein Rabattprodukt liegt vor, sofern in den 4 Quartalen vor dem Abrechnungsquartal keine Verordnung der aktuellen Rabattpräparate des jeweiligen Wirkstoffs erfolgte. Dabei werden arztunabhängig alle Verordnungen zum jeweiligen Wirkstoff innerhalb der ambulanten Versorgung berücksichtigt. Abgaben oder Verordnungen durch den stationären Sektor oder auch Klinikambulanzen werden nicht berücksichtigt.
- Ein FACHARZT, der an den Modulen A und B teilnimmt, darf in einem Kalenderjahr für einen Patienten innerhalb der Wirkstoffgruppe Antipsychotika maximal 2 Ziffern aus NE12a/b oder PYE4a/b abrechnen und die Ziffern der Module nicht mischen (Bsp.: NE12a + NE12b können innerhalb eines Kalenderjahres abgerechnet werden, NE12a + NE12b + PYE4b nicht, NE12b + PYE4a nicht).
- Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung der Verordnungen zum Quartal ist das Verordnungsdatum des Arztes.
- Die Ermittlung hinsichtlich der retrospektiven Prüfung der Vorquartale erfolgt anhand der Apothekenabrechnungsdaten (§ 300 SGB V) der AOK bzw. Bosch BKK.
- Die für die Prüfung bzw. Abrechnung notwendigen ATC/PZN-Listen werden mit dem Stand zum jeweiligen Quartalsende herangezogen und von der AOK bzw. Bosch BKK dem MEDIVERBUND übermittelt. Zum Rhythmus der Bereitstellung verständigen sich die Vertragspartner.

**III. Abrechnung**

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung des PNP-Vertrages mittels der Vertragssoftware.

Die Vergütung der NE10a/b, NE11a/b, NE12a/b, PYE4a/b erfolgt zunächst bis zum Ende der Tranchenlaufzeiten gemäß Rabattvertrag der AOK bzw. Bosch BKK. Eine Anpassung bzw. Fortführung der genannten Vergütungspositionen wird von den Vertragspartnern rechtzeitig überprüft und ggf. angepasst. Werden nach Ablauf der Rabattverträge zu einem Wirkstoff einer Wirkstoffgruppe oder einer ganzen Wirkstoffgruppe keine neuen Anschlussvereinbarungen durch die AOK bzw. Bosch BKK getroffen, entfallen die davon betroffenen Abrechnungspositionen unter II. mit Beendigung der Tranchenlaufzeiten zum nächstmöglichen Quartalsende (Bsp.: Endet eine Tranche am 31.05.2017 ohne Anschlussvereinbarung zu einem neuen Rabattvertrag, wird die Vergütungsposition zum 30.06.2017 beendet). Stehen neue Wirkstoffe bzw. ganze Wirkstoffgruppen nach Ablauf der

Vertrag vom 10.10.2011 i.d.F. vom 01.04.2016

AOK-Facharztprogramm / Bosch BKK-Facharztprogramm Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

bisherigen Tranche zur Verfügung, verlängert sich die Laufzeit der unter I. beschriebenen Abrechnungspositionen entsprechend der neuen Laufzeiten. Neue Tranchen bzw. deren Laufzeiten werden per MEDIVERBUND-Rundschreiben den FACHÄRZTEN kommuniziert. Die Anpassungen schließen eine Sonderkündigung gemäß § 26 Abs. 3 des Vertrags aus.

#### **IV. Kündigung**

Die AOK bzw. Bosch BKK werden für jedes Quartal mittels Apothekenabgabedaten die Wirtschaftlichkeit der Vereinbarung überprüfen. Stellen die AOK bzw. Bosch BKK Unwirtschaftlichkeiten fest, z. B. durch inkonsequente Weiterbehandlung nach Einstellung auf rabattierte Arzneimittel, können sie außerordentlich einzelne oder alle Abrechnungsziffern gemäß II. mit einer Frist von 6 Wochen auf Quartalsende kündigen.